

# Geschäfts- und Nutzungsbedingungen IaaS und SaaS Verträge

Seite 1 von 5



## 1. Vorbemerkung

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäfts- und Nutzungsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte und Dienstleistungen zu IaaS und SaaS-Verträgen der sidata.com gmbh, Loh 20 in 65199 Wiesbaden, nachfolgend „sidata“ genannt, mit deren Vertragspartnern, nachstehend „Kunde“ genannt.
- 1.2 sidata.com gmbh stellt dem Kunden neben flexibler virtualisierter Infrastruktur (IaaS) auch Softwareprogramme auf nicht für diesen ausschließlich nutzbaren Servern, Storage-Devices und Netzwerken zur Nutzung (SaaS) über das Internet zur Verfügung. Diese Leistungen werden in Echtzeit bereitgestellt, verwaltet und nach den vereinbarten Vergütungssätzen des jeweiligen Vertrages und den jeweiligen Dienstleistungen hierzu abgerechnet.
- 1.3 Für die Bereitstellung von sidata eigener Software im Rahmen eines SaaS-Vertrages gelten neben den nachfolgenden Bestimmungen auch die ergänzenden Bestimmungen der „Endbenutzer-Lizenzvereinbarung“ (EULA) die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.

## 2. Definitionen

- 2.1 Zu den in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen enthaltenen Begriffen gelten folgende Definitionen zur Erläuterung:

**IaaS:** Infrastruktur as a Service ist die Bereitstellung von Rechnerinfrastruktur auf Mietbasis als Cloud Hosting Service.

**SaaS:** Software as a Service ermöglicht die Bereitstellung zeitlich begrenzter Nutzungsrechte an Softwareprogrammen auf Mietbasis sowohl für Microsoft Produkte wie auch sidata eigener Software.

**Workplace:** vorkonfigurierte Arbeitsplatzlösung (Cloud-Server-Workplace) auf Basis von Microsoft bereitgestellten Microsoft Azure-Diensten (Azure Virtual Desktop).

**Arbeitsergebnisse:** vom Kunde eingegebene Daten und Dateien sowie von diesem erstellte und auf dem Workplace gespeicherte Ergebnisse.

**sidata:** sidata.com gmbh wird nachfolgend auch als „sidata“ oder „Dienstleister“ bezeichnet.

**Administrator:** jede Person, die mittels der individuellen Zugangsdaten Software und Hardware im Administrationsbereich verwaltet, insbesondere Pools, Maschinen, Anwendungen und Benutzer innerhalb eines Workplace.

**Benutzer:** jede Person, die mittels der individuellen Zugangsdaten Hardware und Software im Rahmen des IaaS-Vertrages nutzen kann und die kein Administrator ist.

**Personenbezogene Daten:** Teile der Kundendaten, die nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als personenbezogene Daten gelten.

**Zugangsdaten:** Zur Nutzung der jeweiligen Workplaces oder von Softwareprogrammen erforderliche Zugangsdaten, die dem Kunden und seinen Administratoren an die vom Kunden bestimmte(n) E-Mail-Adresse(n) oder in sonstiger vereinbarten Weise übermittelt werden.

- 2.2 Die vorstehenden Definitionen gelten für alle mit dem Kunden jeweils abgeschlossenen sowie zukünftigen Einzelverträge (siehe Pkt. 5).

## 3. Anwendungsbereich und Änderung Nutzungsbedingungen

- 3.1 Diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für IaaS- und SaaS-Verträge gelten gegenüber gewerblich oder selbständig beruflich tätigen Nutzern i.S.v. § 14 BGB.
- 3.2 Diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen gelten für die jeweils zwischen sidata und dem Kunden geschlossenen Einzelverträge sowie auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.
- 3.3 sidata ist berechtigt, diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für bestehende Einzelverträge, deren Leistungserbringung nicht vollständig abgeschlossen ist (insbesondere Dauerschuldverhältnisse), sowie zukünftige Leistungserbringung im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, mit Zustimmung des Kunden jederzeit zu ändern.
- 3.4 Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hierüber widerspricht. sidata wird mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.
- 3.5 Widerspricht der Kunde der Änderung, so steht sidata das Recht frei, den betroffenen Einzelvertrag innerhalb einer 4 Wochenfrist ab Widerspruchsbeginn zu kündigen.

## 4. Vertragsdefinitionen- und Gegenstand

- 4.1 sidata stellt dem Kunden IaaS-Leistungen im Rahmen der von Microsoft angebotenen und jeweils verfügbaren Microsoft-Azure-Cloud Lösungen auf Basis deren Produktbedingungen für Online-Dienste (Microsoft Azure) zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt über dedizierte Rechner oder auch in Teilen davon (virtuell dediziert) als Workplaces (Azure Virtual Desktops).
- 4.2 Bereitstellung und Verfügbarkeit der jeweils vom Kunden gebuchten Microsoft Azure-Diensten erfolgt seitens Microsoft. Die Ersteinrichtung und Konfiguration der jeweiligen Workplaces erfolgt durch sidata im Rahmen der jeweils beinhaltenen Leistungen eines IaaS-Vertrages.
- 4.3 Die Administration der im Rahmen der Microsoft Azure-Diensten bereitgestellten Workplaces ist nicht Gegenstand eines IaaS-Vertrages und obliegt dem Kunden. Gegen gesonderte Beauftragung kann diese auch von sidata übernommen werden.
- 4.4 Sofern sidata dem Kunden auf einem oder mehreren Workplaces Softwareprodukte von Microsoft oder sidata-Software auf Mietbasis (SaaS) zur Nutzung bereitstellt, erfolgt dies im Rahmen eines SaaS-Vertrages (Software-Abonnement) für den ebenfalls diese Geschäfts- und Nutzungsbedingungen gelten.  
Für die sidata eigene Software werden dem Kunden zeitlich begrenzte Nutzungsrechte hierzu eingeräumt. Für Microsoft Produkte und Produkte von Drittherstellern gelten deren jeweiligen Nutzungsrechte und Bestimmungen.
- 4.5 sidata eigene Software im Rahmen eines SaaS Vertrages beinhaltet Software-Pflege zu den darin beinhaltenen Softwaremodulen auf Grundlage der „Geschäftsbedingungen zum Software-Pflegevertrag“ - ausgenommen hiervon Pkt. 2.5 des Software-Pflegevertrages - während der Vertragslaufzeit.

## 5. Vertragsinhalte und Rechtswirksamkeit

- 5.1 Im Rahmen eines IaaS- bzw. SaaS Vertrages (Einzelvertrag) vereinbaren die Vertragsparteien die Details der jeweiligen Leistungserbringung (Leistungsbeschreibung) sowie deren Vergütung.
- 5.2 Die Konfiguration eines Einzelvertrages kann jederzeit um weitere Software-Lizenzen, Azure-Dienste oder Dienste-Anpassungen sowie sonstige Dienstleistungen erweitert werden. Diese werden damit Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrages.
- 5.3 Einzelverträge kommen rechtswirksam zustande wenn das jeweilige Vertragsangebot vom Besteller (Kunde) angenommen und durch sidata im Rahmen einer Vertragsbestätigung dem Kunden übermittelt wurde. Gleiches gilt auch für Erweiterungen gem. Pkt. 5.2. die rechtswirksam werden mit Übersendung der jeweiligen Vertragsanpassung.
- 5.4 Nach erfolgter Vertragsbestätigung eines IaaS-Vertrages wird sidata die vertragsgegenständlichen Azure-Dienste für den/die Workplace(s) buchen und diese entsprechend konfigurieren, einrichten, den Zugang freischalten und die Zugangsdaten per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse übermitteln.
- 5.5 Analog zu Pkt. 5.4 erfolgt bei einem SaaS-Vertrag eine Softwareinstallation und Bereitstellung gem. Pkt. 4.4 ebenfalls nach Rechtswirksamkeit gem. Pkt. 5.3. Dies gilt auch wenn die jeweils gebuchte Software auf einem kundeneigenen System installiert werden soll.
- 5.6 Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an die sidata übermittelten, für den Abschluss des Einzelvertrages und für dessen Durchführung notwendigen Daten und Unterlagen.

## 6. Leistungsumfang und Rechte des Kunden

- 6.1 sidata erbringt selbst oder durch Dritte Leistungen nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages. Sonstige Zusagen, Leistungsversprechen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich durch sidata bestätigt werden. sidata darf ihr obliegende Leistungen auch von fachkundigen Mitarbeitern oder Dritten erbringen lassen.
- 6.2 Dem Kunden durch sidata übermittelte Zugangsdaten sind jeweils mit einem Passwort geschützt. Eine Passwortänderung erfolgt durch sidata nur im Auftrag des Kunden nach dessen schriftlicher Beauftragung, kann aber jederzeit vom Kunden selbst vorgenommen werden.

Während der Laufzeit eines Einzelvertrages wird dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, auf den/die im Einzelvertrag vereinbarten Workplace(s) im Rahmen der bereitgestellten Microsoft Azure-Dienste über eine RDP-Zugangsoftware (Remote-Desktop-Protokoll) und eine Internetverbindung zuzugreifen und diese für eigene Zwecke zu

# Geschäfts- und Nutzungsbedingungen IaaS und SaaS Verträge

Seite 2 von 5



- nutzen. Für die Nutzung der Softwareprogramme Dritter (Betriebssysteme, Datenbanken) gelten die Nutzungsbedingungen Dritter (vgl. auch Pkt. 11).
- 6.3 Leistungsort für einen IaaS-Einzelvertrag ist der jeweilige deutsche Standort des Rechenzentrums in dem Microsoft seine Azure-Dienste anbietet und bereitstellt.
- sidata ist ausschließlich nur für das vertragsmäßige Funktionieren der von ihr selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen betriebenen Systeme, Rechner und Leistungen verantwortlich. Die Nutzung von Rechnersystemen und Leistungen Dritter im Internet und weltweiten Web (www) fällt ausschließlich in den Risikobereich des Kunden.
- 6.4 Die dem Kunden eingeräumten Funktionen der Workplaces und der vereinbarten Softwarenutzung werden standardmäßig und softwaregesteuert zur Verfügung gestellt. Installations- und Konfigurationsleistungen die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung eines Einzelvertrages sind, hat der Kunde gesondert in Auftrag zu geben und entsprechend zu vergüten.
- 6.5 Außer den in den Nutzungsbedingungen ausdrücklich genannten Rechten werden dem Kunden keine anderen Rechte in Bezug auf die Leistungen des jeweiligen Einzelvertrages eingeräumt.
- 6.6 Über die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Leistungsbeschreibung hinausgehende und vom Kunden zusätzlich beauftragte Leistungen sind gesondert zu vergüten. Dies betrifft insbesondere Benutzerwechsel, kundenspezifische Systemanpassungen, Erneuerung von Zugangsdaten, Softwarekonfiguration und Einrichtung sowie Schulungen.
- 7. Verfügbarkeit, Wartung und Datensicherung**
- 7.1 Die Verfügbarkeiten zur Nutzung von Workplaces und sonstiger Dienste sowie Abruf und Speicherung der Arbeitsergebnisse des Kunden ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Bestimmungen und Vereinbarungen zum Service-Level für Microsoft Onlinedienste. Diese können unter folgendem Link [Licensing Documents \(microsoft.com\)](https://www.microsoft.com/licensing) abgerufen werden
- 7.2 Davon ausgenommen sind Zeiten für Wartungsarbeiten, Releasewechsel sowie die Zeiten, in denen die Infrastruktur aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die außerhalb des Einflussbereichs von sidata liegen, nicht verfügbar ist. Gleiches gilt auch für evtl. Nutzungseinschränkungen durch vom Kunden gewünschte Dateneinspielungen und Software-Installationen.
- 7.3 sidata ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechende Releasewechsel für Betriebssystemkomponenten oder deren Austausch auf aktuelle Systeme sowie eine Aktualisierung der verwendeten Microsoft-Office Produkte incl. Patches durchzuführen.
- 7.4 Die Datensicherung der Workplace-Konfiguration, installierter Software und Datenbestände beschränkt sich auf die im Rahmen der jeweils gebuchten Microsoft eigenen Microsoft Azure Diensten beinhalteten Sicherungen im jeweils genutzten Rechenzentrum.
- 7.5 Details zur Datensicherung sowie der Wartung der Workplaces (Azure Virtual Desktops) als vertragsgegenständliche Standardleistungen sind in den Geschäftsbedingungen zum Azure VD Service beinhaltet. Die entsprechenden Hinweise hierzu sind dort zu beachten.
- 7.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen dass im Rahmen eines Disaster-Recovery-Plan (DRP) der Kunde seinerseits eine entsprechende Datensicherung seiner Datenbestände zusätzlich selbst auf eigenen, bzw. von ihm hierzu als sinnvoll und geeignet betrachtete Sicherungsmöglichkeiten bzw. Medien sichert. Alternativ kann diese Leistung gesondert zum IaaS-Vertrag zugebucht werden und wird dann durch sidata übernommen.
- 8. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 8.1 Der Kunde und sidata verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei, die diese auf Grundlage der Vertragsanbahnung und -erfüllung der jeweils anderen Seite zugänglich macht, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 8.2 Die Vertragsparteien sind weiter verpflichtet, derartige Informationen und Betriebsgeheimnisse nur im Rahmen der jeweils vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden, die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten sowie eine unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu verhindern.
- Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass als vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse nur solche Informationen **nicht** gelten sollen, die:
- dem anderen Vertragspartner bereits vor Übermittlung unter diesem Vertragsverhältnisses und ohne bestehende Geheimhaltungsvereinbarung bekannt waren;
  - von einem Dritten, der keiner vergleichbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt, übermittelt werden;
  - anderweitig öffentlich bekannt sind bzw. deren Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurde;
  - unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt werden.
- 8.3 Sämtliche mitgeteilten personenbezogenen Daten wie z.B.: Name, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung) werden ausschließlich gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bedingungen erhoben, verarbeitet oder genutzt.
- 8.4 Soweit personenbezogene Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden diese ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Verträge verwendet.
- 8.5 Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme der Angebote zu ermöglichen und abzurechnen (Verkehrs-/ Nutzungsdaten), werden zur Abwicklung der jeweils abgeschlossenen Einzelverträge verwendet. Solche Verkehrsdaten sind insbesondere die Merkmale zur Identifikation des Kunden als Nutzer, Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Leistungsanspruchnahme.
- 8.6 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass dies entsprechend den datenschutzrechtlichen Bedingungen geschieht, und stellt im Fall eines Verstoßes sidata von Ansprüchen Dritter frei.
- 8.7 sidata erwirbt keine Rechte an den Daten des Kunden oder der Benutzer des Kunden, ist jedoch berechtigt, diese Daten nach Maßgabe dieser Bestimmungen und im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu nutzen. sidata wird personenbezogene Daten darüber hinaus:
- ausschließlich auf den Servern innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes speichern und nur zu den mit dem Kunden vereinbarten Zwecken verarbeiten;
  - unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach Beendigung der Verarbeitung, insbesondere nach Beendigung des Einzelvertrags, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der für sidata geltenden Aufbewahrungspflichten, innerhalb angemessener Frist physisch löschen.
- 9. Pflichten des Kunden**
- 9.1 Dem Kunden ist bekannt dass die Einrichtung und Konfiguration, der ihm zur Verfügung gestellten Workplaces nebst den hierzu erforderlichen Zugangsdaten fundierte Kenntnisse zur Administration erfordert und insbesondere aus Gründen der Sicherheit ausschließlich vom Systemadministrator vorgenommen werden.
- 9.2 Änderungen an allen für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden oder der für ihn vertretungsberechtigten Personen sowie bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse sind der sidata unverzüglich anzuzeigen.
- Unterlässt der Kunde die Änderungsmitteilung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, sidata oder von ihr beauftragten Dritten zur Durchführung vertraglich vereinbarter Leistungen im erforderlichen Umfang jederzeit zu unterstützen.
- 9.4 Softwareprodukte, die der Kunde, über den jeweils im Einzelvertrag vereinbarten Umfang hinaus auf dem jeweiligen Workplace nutzen möchte, dürfen nur über sidata vom Systemadministrator zur Wahrung von Lizenz-, Zugriffs- und Benutzerrechten sowie zuverlässiger Datensicherung installiert werden.
- 9.5 Nach Erhalt der Zugangsdaten ist der Kunde verpflichtet seinen jeweiligen Workplace hinsichtlich der Verfügbarkeit auf etwaige Mängel und Nutzbarkeit der vertraglich installierten Softwareprodukte zu testen. Evtl. auftretende Störungen oder Probleme sind der sidata unverzüglich mitzuteilen.
- 9.6 Im Weiteren ist der Kunde verpflichtet, bei der Nutzung des jeweiligen Workplace die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere:

- keine schadhafte oder rechtswidrigen Daten und/oder Software auf den virtuellen Maschinen oder den bereitgestellten Servern zu installieren,
  - keine Rechte Dritter zu verletzen,
  - die Grundsätze zum Jugendschutz zu beachten,
  - keine rechtswidrige Webseiten über die Internetverbindung innerhalb der virtuellen Maschinen oder den bereitgestellten Servern aufzurufen,
  - die Integrität der genutzten Infrastruktur zu gefährden oder
  - die Leistungserbringung von sidata in sonstiger Weise zu missbrauchen.
- 9.7 Der Kunde stellt sidata von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen durch verbotene Aktivitäten im Sinne von Punkt 8 frei und verpflichtet sich, der sidata alle in diesem Zusammenhang entstehenden Nachteile und Schäden zu ersetzen.
- 9.8 Für die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der auf den von sidata über Microsoft zur Verfügung gestellten Workplaces oder Servern gespeicherten oder dort eingegebenen Daten ist allein der Kunde verantwortlich.
- 9.9 Der Kunde ist verpflichtet ihm übermittelte Passwörter streng geheim zu halten. Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Auf elektronischen Speichermedien dürfen die Zugangsdaten nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
- 9.10 Soweit der Kunden Kenntnis darüber erlangt oder Anlass zur der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder diese in Verlust geraten sind, hat dieser sidata unverzüglich hierüber zu informieren und neue Zugangsdaten anzufordern.
- 9.11 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Handlungen der Benutzer, denen er die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt hat, wie für eigene Handlungen
- 9.12 Der Kunde ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Software nicht durch Viren oder ähnliche schädliche Einwirkungen zerstört oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauf-fähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.
- 9.13 Im Weiteren ist der Kunde verpflichtet und dazu angehalten in regelmäßigen Abständen selbst auch anwendungsadäquate Datensicherungen durchzuführen oder entsprechend durch Dritte durchführen zu lassen

## 10. Haftung

- 10.1 sidata haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Kunden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien sowie zugesicherten Eigenschaften, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.
- Die Haftung von sidata beschränkt sich zu Pkt. 10.1 - 10.9 ausschließlich auf Leistungen die von sidata selbst erbracht oder bereitgestellt werden und insofern auch von sidata vertraglich geschuldet sind. Leistungen von Fremderstellern oder Dienstleistern, insbesondere Microsoft Azure-Dienste und deren Softwareprodukte sind von der Haftung seitens sidata ausgeschlossen. In diesem Falle, insbesondere bei IaaS-Verträgen und Softwareprodukten Dritter gelten stets die Haftungsregelungen des jeweiligen Anbieters zu deren Programmen, Diensten und Dienstleistungen.
- 10.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet sidata - unbenommen des vorstehenden Absatzes - begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden mit max. € 1.000,-. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 10.3 Im Übrigen haftet sidata p.a. nur bis zu einem Betrag in Höhe der vertraglich vereinbarten Grundgebühren des jeweiligen Einzelvertrages ohne evtl. beinhalteten Gebühren für Softwarenutzung des Kunden. Sollte die Vertragsbeziehung kürzer sein, ist diese anhand der monatlichen 1/12 Jahresgebühr zu ermitteln. Soweit anwendbar bleiben gesetzlich zwingende Haftungsregelungen hiervon unberührt.
- 10.4 Zugesicherte Eigenschaften bzw. Garantien sind nur diejenigen, die als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften

nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung durch sidata. Gelingt die Nacherfüllung nicht oder nur teilweise, kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

- 10.5 sidata haftet, unbeschadet der unter Ziff. 10.1 bis Ziff. 10.3 genannten Fälle, nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie nicht für auftretende Mängel, die im Zusammenhang mit einer durch den Kunden vorgenommenen oder sonst veranlassten Änderung der Leistungen von sidata oder sonstigen Fremdeinflüssen stehen, und die aus dem Risikobereich des Kunden stammen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass auftretende Mängel nicht kausal auf einer Änderung der Systemumgebung oder sonstigen Fremdeinflüssen beruhen.
- 10.6 Die Haftung von sidata für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und der Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 10.7 Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von sidata als auch auf ein Verschulden vom Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- Die verschuldensunabhängige Haftung von sidata.com gmbh auf Schadenersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- 10.8 Sämtliche Ansprüche, die sich gegen sidata richten, sind ohne deren schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.
- 10.9 Für bestimmte sicherheitsrelevante Datenübertragungen und -verbindungen wird eine Verschlüsselung durch TLS/SSL sowie auch eine 2 Faktor Authentifizierung genutzt. Die Datenkommunikation über das Internet kann trotz dessen nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Eine Haftung für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit ist unbeschadet der in Ziff. 10.1 bis Ziff. 10.3 genannten Fälle mithin ausgeschlossen da diese nicht im Einflussbereich der sidata liegt.

## 11. Lizenzvereinbarungen, Urheber- und Nutzungsrechte

- 11.1 Im Rahmen eines IaaS- bzw. SaaS-Vertrages erhält der Kunde das Recht neben entsprechenden Softwareprodukten von Microsoft, die auf den jeweiligen Workplace vorinstalliert sind, sowie sidata-Software und auch Software von Fremdherstellern während der Vertragsdauer zu nutzen. Insofern gelten hierzu ausschließlich die jeweiligen Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller in Ergänzung zu diesen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen.
- 11.2 Microsoft Windows Lizenzen werden im Rahmen des „Services Provider Licensing Agreement (SPLA)“ bereitgestellt, das zwischen dem Kooperationspartner der sidata und Microsoft geschlossen wurde.
- 11.3 Für die Microsoft Office Produkte werden Microsoft-Mietlizenzen eingesetzt. Damit können die Benutzer, denen eine Mietlizenz zugeordnet ist, die jeweiligen Microsoft-Anwendungsprogramme nutzen. Hierbei sind die jeweiligen Lizenzen einzelnen Benutzern fest zugeteilt und können nicht von verschiedenen Benutzern genutzt werden können.
- 11.4 Der Kunde hat sicher zu stellen, dass alle Benutzer, die die vertraglich zur Verfügung gestellten Softwareprodukte im Rahmen eines Einzelvertrages jeweils nutzen, diese Regelungen sowie die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller auf jeden Fall einhalten. Hierauf hat der Kunde die jeweiligen Benutzer hinzuweisen.
- 11.5 Hinsichtlich der sidata-Software wird auf deren Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA) verwiesen zu deren Einhaltung der Kunde ebenfalls verpflichtet ist.
- 11.6 sidata hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Nutzung von Daten, Anwendungen und Informationen des Kunden. Rechte und Pflichten hieraus unterfallen dessen ausschließlicher Verantwortung. Der Kunde räumt sidata jedoch ein räumlich unbeschränktes, lizenzgebührenfreies, nicht ausschließliches, alle Nutzungsarten umfassendes Nutzungsrecht an Daten/Applikationen und sonstigen Informationen ein, sofern dies notwendig ist, um die vertragsgemäßen Leistungen zu erbringen.
- 11.7 Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen der in Ziff. 11.4 bis Ziff. 11.6 geregelten Pflichten verspricht der Kunde sidata unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 €. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 12. Vergütung, und Rechnungslegung

- 12.1 sidata stehen für die im Rahmen eines Einzelvertrages von ihr erbrachten Leistungen und/oder bereitgestellte Dienste und Software die darin jeweils vereinbarten Vergütungen zu. Alle Preisangaben, soweit nicht anders angegeben, verstehen sich in Euro zzgl. etwaiger, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigender Umsatz- oder vergleichbarer Steuer.
- 12.2 Neben der vereinbarten monatlichen Vertragsgebühren eines Einzelvertrages hat der Kunde für zusätzlich in Auftrag gegebene Dienstleistungen diese zu den jeweils aktuell gültigen Stundensätzen der sidata bzw. zu den mit ihr zuvor vereinbarten Pauschalsätzen zu zahlen.
- 12.3 Die vertraglich vereinbarte Gebühren werden, soweit nicht anders vereinbart, monatlich berechnet. Diese sind jeweils im Voraus zum 01. eines Monats fällig und zahlbar, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden.
- 12.4 Rechnungen werden von sidata an den Kunden mit fälligkeitsbegründeter Wirkung mittels E-Mail zugestellt und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs.
- 12.5 sidata ist berechtigt, vereinbarte Vergütungssätze während eines laufenden Einzelvertrages, jeweils einmal pro Kalenderjahr der Preisentwicklung der Kosten anzupassen. Diese Anpassung wird sidata dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor ihrem Inkrafttreten, erstmals zum Ende des ersten vollen Vertragsjahres, ankündigen.
- 12.6 Bei einer Anhebung von mehr als 10% im Kalenderjahr ist der Kunde berechtigt, den Einzelvertrag mit einer Frist von einem Monat zum vereinbarten Tag des Inkrafttretens zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Preiserhöhungen werden mit dem Tag des Inkrafttretens wirksam.

## 13. Fälligkeit, Zahlung und Verzugsfolgen

- 13.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug von Skonto fällig und werden im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens vom Konto des Kunden abgebucht. Der Kunde wird hierzu der sidata eine entsprechend erforderliche Lastschriftzugriffsermächtigung als SEPA Basislastschrift erteilen.
- 13.2 Die mtl. Vertragsgebühren sind jeweils vorschüssig zum 1. eines jeden Monats fällig und zahlbar. Wird die Leistung im Laufe eines Monats bereitgestellt erfolgt eine Abrechnung immer nach vollen Monat.
- 13.3 Sofern für den Kunden Insolvenzantrag gestellt oder der Kunde überschuldet ist, seine Zahlungen eingestellt hat oder sich dieser gegenüber sidata trotz Mahnung im Zahlungsverzug befindet, ist sidata berechtigt, entsprechende Vorauszahlungen zu fordern.
- 13.4 Im Falle der Rückgabe einer zu Lasten des Kunden eingereichten Lastschrift hat der Kunde den jeweiligen RG-Betrag unverzüglich auf das Konto der sidata incl. einer Gebühr für die Bearbeitung in Höhe von € 10,00 zu überweisen.
- 13.5 sidata ist berechtigt bei einem Zahlungsverzug von mehr als 8 Tagen nach RG-Fälligkeit und nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 8 Tagen die vertragsgegenständliche(n) Leistung(en) und Dienste vorläufig einzustellen und die jeweiligen Zugänge für den/die Workplace(s) und/oder die Nutzung der jeweiligen Softwareprogramme zu sperren.  
Während der Sperrzeit hat der Kunde keinen Zugriff auf die im Rechenzentrum gespeicherten Daten, virtuellen Maschinen oder Softwareprogramme. Darüber hinaus sind sämtliche Benutzerzugänge gesperrt. sidata wird hierauf in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hinweisen.
- 13.6 Befindet sich der Kunde 2 Monate mit den Vertragsgebühren im Rückstand ist sidata zudem berechtigt den jeweiligen Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen mit der Maßgabe dass sämtliche Vertragsgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit sofort fällig werden.
- 13.7 sidata ist für jeden Verzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem Basiszinssatz, vom Tage des Verzuges an, zu berechnen sowie für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 15,00 zu erheben. Eine Geltendmachung weiteren Schadens bleibt sidata vorbehalten.
- 13.8 Nimmt der Kunde am Lastschriftinzugsverfahren teil, wird sidata ggfls. von der Bank erhobene Gebühren für zurückgewiesene Lastschriften zusammen mit der nächsten Grundgebühr dem Konto des Kunden belasten.
- 13.9 Eine Regelung zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ergibt sich aus den AGB der sidata.

## 14. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- 14.1 Maßgeblicher Vertragsbeginn ist stets der 1. des Monats, in dem die jeweilige Leistung dem Kunden bereitgestellt wurde, unabhängig davon ob vertragliche Nebenleistungen zusätzlich vereinbart sind oder nicht.
- 14.2 Die Mindestvertragslaufzeit von IaaS-Verträgen, soweit nicht anders vereinbart, beträgt 36 Monate für IaaS-Verträge und 12 Monate für SaaS Verträge. Diese verlängern sich jeweils automatisch um die gleiche Mindestvertragslaufzeit sofern nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der betreffenden Mindestvertragslaufzeit der Vertrag von einer der Vertragsparteien gekündigt oder eine anderweitige Vereinbarung dazu getroffen wurde. Zum Zeitpunkt der Kündigung angebrochene Kalendermonate werden voll berechnet.
- 14.3 Wird ein laufender Einzelvertrag um Workplaces, Softwarelizenzen, Erweiterungen oder Optionen erweitert, beginnt die Leistung jeweils ab Bereitstellung. Abrechnung erfolgt hierzu gem. Pkt. 13.2. Laufzeit und Kündigung gelten entsprechend des zugehörigen Einzelvertrages.
- 14.4 Nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit einzelne Leistungen eines Vertrages zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zu kündigen. Diese Kündigung kündigt den zugehörigen Einzelvertrag nicht.
- 14.5 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages oder einer Bestellung bleibt jedoch in allen Fällen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - (i) durch das von sidata genutzte Rechenzentrum, bzw. dessen Dienstleister den jeweiligen Vertrag hierzu aufkündigt, die jeweils erforderlichen Dienste und Leistungen (Bereitstellung von Rechnerleistungen) hierzu einstellt,
  - (ii) Erfüllungsgehilfen der sidata zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zum Einzelvertrag Insolvenz anmelden oder ihr Geschäft liquidieren,
  - (iii) eine Vertragsverletzung vorliegt und dieser trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von 4 Wochen nicht abgeholfen wird, wobei eine Fristsetzung nicht erforderlich ist wenn ein Festhalten am Einzelvertrag dem kündigenden Vertragspartner nicht zumutbar ist,
  - (iv) oder im Falle einer Insolvenz oder Liquidation einer der Parteien.Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich, soweit ein Festhalten am Vertrag dem kündigenden Vertragspartner nicht zumutbar ist.
- 14.6 Eine Kündigung - gleich welcher Art auch immer - bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Form als Einschreibe-Brief.
- 14.7 Im Falle der Beendigung eines Vertrages ist der Kunde nicht mehr berechtigt, Leistungen hieraus von sidata in Anspruch zu nehmen. Insofern endet auch die Verpflichtung seitens sidata vom Kunden verwalteten Daten, Dateien und Programme auf den virtuellen Maschinen weiterhin zu speichern.
- 14.8 Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten vor Vertragsende selbst herunterzuladen. Nach Beendigung des Vertrages werden die Daten des Kunden für einen Zeitraum von einem Monat durch sidata aufbewahrt und anschließend gelöscht, wobei die Löschung der Daten in den Backups entsprechend dem regulären Turnus der Löschung von Backups erfolgt.
- 14.9 Sofern im Rahmen eines SaaS Vertrages die vertragsgegenständliche Software auf kundeneigenem System installiert wurde, ist im Falle der Beendigung eines Vertrages, insbesondere auch im Falle der außerordentlichen Kündigung, der Kunde verpflichtet, der sidata die Software auf den ihm überlassenen Datenträgern unverzüglich herauszugeben und die nicht zur Übergabe geeigneten Softwareervielfältigungen sowie etwaig erstellte Sicherungskopien zu löschen.  
Gleichzeitig hat er der sidata die vollständige Löschung aller Vervielfältigungen unverzüglich schriftlich nachweisen. Mit Vertragsbeendigung verliert der Kunde die eingeräumten Rechte zur Nutzung der Software.

## 15. Mängelansprüche, Beseitigung und Gewährleistung

- 15.1 Auftretende Störungen an den vertragsgegenständlichen Workplaces hinsichtlich der IT-Infrastruktur werden im Rahmen der Microsoft Azure-Dienste und deren Bedingungen hierzu beseitigt.
- 15.2 Der Kunde hat die von sidata erbrachten Leistungen unverzüglich auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen und soweit vorhanden, diese sidata umgehend zu melden und anzuzeigen (im Sinne von § 377

# Geschäfts- und Nutzungsbedingungen IaaS und SaaS Verträge

Seite 5 von 5



- HGB). Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich nach bekannt werden zu rügen. Des Weiteren hat er die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Reproduzierbarkeit der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- 15.3 Sind Leistungen von sidata mangelhaft, ist diese verpflichtet innerhalb angemessener Frist notwendige Nachbesserungsarbeiten (mindestens zwei Versuche) durchzuführen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, kann der Kunde unbeschadet gesetzlicher Regelungen für die Dauer der Schlechtleistung eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 15.4 Beruht eine Mangelhaftigkeit der Leistung auf dem Einsatz von Softwareprogrammen oder Leistungsbestandteilen, die sidata zum Zweck der Leistungsanspruchnahme von Dritten erworben hat oder durch den Kunden selbst zur Verfügung gestellt (bzw. lizenziert) wurden, beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Kunden auf den Umfang der Rechte, die sidata gegenüber den Dritten zustehen. sidata ist, soweit möglich berechtigt, diese Rechte an den Kunden abzutreten.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 15.5 Im Falle einer Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung hat der Kunde die sidata umgehend über die Störung zu informieren. Nach Eingang der Störungsmeldung bei der zuständigen Kundenbetreuung wird sich der zuständige Systemadministrator beim Kunden melden und sidata im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten Maßnahmen einleiten, um die Störung innerhalb einer angemessenen (bzw. zugesicherten) Frist zu beheben.
- 15.6 Auf keinen Fall übernimmt sidata Gewähr für Mängel, welche auf eigenmächtige Veränderungen durch den Kunden, dessen Personal oder seine sonstigen Erfüllungsgehilfen (Dritte) zurückzuführen sind, respektive nicht rechtzeitig gem. Ziff. 15.2 und Ziff. 15.5 angezeigt wurden. Erbringt sidata in diesem Falle die Entstörung bzw. Mängelbehebung, hat der Kunde die damit zusammenhängenden Kosten nach den üblichen Vergütungssätzen von sidata zu erstatten
- 16. Schlussbestimmungen, Sonstiges**
- 16.1 Die in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen enthaltenen Vereinbarungen und Bestimmungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG).
- 16.2 Sofern einzelne Klauseln in diesen Vereinbarungen und Bestimmungen unwirksam sind oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt dasjenige, was dem gewollten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- 16.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden oder nach Wahl der sidata auch das für den Kunden örtlich und sachlich zuständige Gericht, sofern der Kunde Vollkaufmann oder aber gleichgestellt ist.
- 16.4 Bei internationalen Verträgen gilt das für sidata örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht als vereinbart. Nach Wahl von sidata kann das Gericht in der Hauptstadt des Kunden als zuständig gelten.
- 16.5 sidata ist zu Änderungen dieser „Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zum IaaS und SaaS Vertrag“ berechtigt und wird Änderungen hieran nur aus wichtigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen an der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört ist die schriftliche Zustimmung des Kunden Voraussetzung zur Wirksamkeit der jeweiligen Änderung(en).
- 16.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Vertrag an Dritte abzutreten oder sonstige Rechte und/oder Pflichten aus solchen Verträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von sidata ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 16.7 Im Übrigen gelten die AGB der sidata.com gmbh in der jeweils gültigen Fassung die dem Kunden bekannt und auf den Webseiten der sidata publiziert sind. Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser „Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zum IaaS und SaaS Vertrag“ stets Vorrang.
- 16.8 Nebenabreden zu diesen „Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zum IaaS und SaaS Vertrag“ bedürfen generell der Schriftform.

Wiesbaden, 24. September 2024